



LAND BRANDENBURG

Zulage 1

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601166 | 14411 Potsdam

Stadt Cottbus

- Der Oberbürgermeister -
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Müller/ Dübler
Gesch.Z.: III/2-353-31/52
Hausruf: (0331) 866 2326
Fax: 0331 / 866 2302
Internet: www.mi.brandenburg.de
eva-maria.mueller@mi.brandenburg.de

Bus: 695; Tram: 90, 92, 93, 96, X98
Zug: RE 1, RB 20, RB 21, RB 22; S-Bahn: 57

Potsdam, 2. Oktober 2008

Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für die Haushaltsjahre 2008/2009

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2007, eingegangen am
15.01.2008, Bericht vom 31.08.2008, Bericht vom 15.10.2008

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
nach Prüfung der mit der Haushaltssatzung 2008/2009 vorgelegten Haushaltsun-
terlagen und der gemäß § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das
Land Brandenburg durchgeführten Anhörung ergeht nunmehr folgende Entschel-
dung:

Vorbemerkung

Die Haushaltssatzung 2008/2009 enthält als genehmigungspflichtige Teile das
Haushaltssicherungskonzept, die festgesetzten Gesamtbeträge der Kredite und
die Höchstbeträge der Kassenkredite, sowie die Gesamtbeträge der Verpflich-
tungsermächtigungen, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt
sind, insgesamt Kredite vorgesehen sind.

Die Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes für das Jahr 2008 wurden auf
268.307.100 € und die Gesamtausgaben auf 481.128.500 € festgesetzt. Damit
weist die Haushaltssatzung im Verwaltungshaushalt für das Jahr 2008 einen
Fehlbedarf in Höhe von 212.821.400 € aus. Mit den Festlegungen im Haushaltssi-
cherungskonzept verringert sich der Fehlbedarf für das Jahr 2008 um 5.398.200 €

Seite 2

Ministerium des Innern

und würde demnach 207.423.200 € betragen. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplan-aufstellung war jedoch nicht bekannt, dass sich die Einnahmesituation durch Steuermehreinnahmen in Höhe von 38,7 Mio. € erheblich verbessern würde. Unter Berücksichtigung von nicht geplanten Mehrausgaben in Höhe von 14,6 Mio. € und den Steuermehreinnahmen ergibt sich für das Jahr 2008 ein voraussichtlicher Fehlbedarf in Höhe von 183,0 Mio. €. Aufgrund dieser Entwicklung wird der Verwaltungshaushalt für das Jahr 2008 kein strukturelles Defizit ausweisen.

Die Gesamteinnahmen des Vermögenshaushaltes 2008 wurden auf 35.629.200 € und die Gesamtausgaben auf 39.400.400 € festgesetzt. Im Vermögenshaushalt wird ein Fehlbedarf in Höhe von 3.771.200 € ausgewiesen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen unterliegt für das Jahr 2008 der Genehmigungspflicht, weil in dem Jahr zu dessen Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen ist.

Die Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes für das Jahr 2009 wurden auf 265.386.500 € und die Gesamtausgaben auf 497.215.800 € festgesetzt. Damit weist die Haushaltssatzung im Verwaltungshaushalt für das Jahr 2009 einen Fehlbedarf in Höhe von 231.829.300 € aus. Mit den Festlegungen im Haushaltssicherungskonzept verringert sich der Fehlbedarf für das Jahr 2009 um 13.943.100 € und würde demnach 217.886.200 € betragen. Nach mir vorliegenden Information wird im Jahre 2009 mit einem Fehlbedarf in Höhe von 183 Mio. € gerechnet.

Die Gesamteinnahmen des Vermögenshaushaltes 2009 wurden auf 31.101.600 € und die Gesamtausgaben auf 36.611.300 € festgesetzt. Im Vermögenshaushalt wird ein Fehlbedarf in Höhe von 5.509.700 € ausgewiesen.

Genehmigungsteil

1. Haushaltssicherungskonzept für den Verwaltungshaushalt

Gemäß § 74 Abs. 4 GO genehmige ich das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept 2008- 2012 mit folgenden Auflagen:

1. Aufgrund des hohen Fehlbedarfes und der aufgezeigten Entwicklung im Finanzplanungszeitraum kann von der Regelung des § 7 der Haushaltssatzung, dass die Erheblichkeitsgrenze zum Erlass einer Nachtragssat-

zung gemäß § 79 GO erst dann erreicht ist, wenn die Ausgaben je Haushaltsstelle 1% der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes ergeben, kein Gebrauch gemacht werden. Mit der bestehenden Regelung würde stetig von Jahr zu Jahr die Erheblichkeitsgrenze zum Erlass einer Nachtragsatzung betragsmäßig ansteigen, dies läuft der Sicherung der Haushaltswirtschaft entgegen. Nach der Festlegung des § 7 der Haushaltssatzung würde erst bei Mehrausgaben je Haushaltsstelle in Höhe von 4.811.285 € der Erlass einer Nachtragssatzung notwendig werden. Ich empfehle daher eine betragsmäßige Festlegung der Erheblichkeitsgrenze, die deutlich unter 4,8 Mio. € liegen sollte.

2. Für das Haushaltsjahr 2009 ist auf der Grundlage der veränderten Finanzsituation eine Überarbeitung der Haushaltsplanung zu veranlassen und bis zum 31.03.2009 vorzulegen.
3. Das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept ist zu überarbeiten, da bereits jetzt von vielen Festlegungen abgewichen wurde. Das überarbeitete Haushaltssicherungskonzept ist mit der Nachtragssatzung für 2009 vorzulegen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich die Stadt mit dem Beschluss über das Haushaltssicherungskonzept einer Selbstbindung unterwirft und von den beschlossenen Maßnahmen nicht ohne zwingenden Grund abgewichen werden darf.
4. Alle Konsolidierungsmaßnahmen, die im Jahre 2009 wirksam werden sollen, sind in den betreffenden Planansätzen des Nachtragshaushaltsplanes 2009 zu berücksichtigen. In der Nachtragshaushaltssatzung 2009 ist der Fehlbedarf auszuweisen, der einschließlich der Konsolidierungsmaßnahmen erreicht werden soll. Mit Vorlage des Haushaltssicherungskonzeptes 2009 bis 2012 sind alle Konsolidierungsmaßnahmen, die gegenwärtig noch nicht abschließend untersucht worden sind, zahlenmäßig zu untersetzen, um damit einen schnelleren Abbau des strukturellen Defizits und der Fehlbeträge zu dokumentieren.
5. Der Finanzplan bis zum Jahre 2012 ist zu aktualisieren und muss die Auswirkungen der Haushaltssicherungsmaßnahmen enthalten.
6. Alle im Verlauf des Haushaltsjahres eingehenden zusätzlichen Einnahmen, die keiner Zweckbindung unterliegen, dürfen nur dann zur Deckung von zusätzlichen Ausgaben herangezogen werden, wenn diese unabweisbar und unvorhersehbar sind. Es ist strengsten darauf zu achten, dass nicht Leistungen erbracht werden, die nicht zwingend erforderlich

Seite 4

Ministerium des Innern

sind. Einen Bericht dazu erwarte ich mit der Vorlage der Nachtragssatzung für 2009.

Das bereits im Vorjahr geforderte Personalentwicklungskonzept ist mit der Nachtragssatzung für das Jahr 2009 vorzulegen.

Haushaltssicherungskonzept für den Vermögenshaushalt

Gemäß § 74 Abs. 4 GO genehmige ich das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept 2008- 2012.

2. Höchstbetrag der Kassenkredite

Gemäß § 87 Abs. 2 GO genehmige ich den in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 230.000.000 € für das Jahr 2008

mit folgenden Auflagen:

1. Die Stadt berichtet mir weiterhin monatlich über den Stand der Inanspruchnahme.
2. Eine Liquiditätsplanung ist vierteljährig vorzulegen.

3. Gesamtbetrag der Kredite

Eine Genehmigung gemäß § 85 Abs.2 GO des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite für das Jahr 2008 kann nicht erteilt werden.

Eine Genehmigung gemäß § 85 Abs.2 GO des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite für das Jahr 2009 kann ebenfalls nicht erteilt werden.

Es ist ein Beitrittsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung zu fassen und der Gesamtbetrag der Kredite ist in der Haushaltssatzung für die Jahre 2008 und 2009 auf „0“ zu setzen.

Es obliegt der Stadt Cottbus im Zuge der Aufstellung eines Nachtragshaushaltes für Kredite und kreditfinanzierte Verpflichtungsermächtigungen den Nachweis der objektiven Notwendigkeit des aktuellen Gesamtbestandes der kommunalen Investitionsmaßnahmen derart zu erbringen, dass die Kommunalaufsicht in Abwägung der Folgen und Risiken der Investitionen und ihrer beabsichtigten Fremdfinanzierung für den städtischen Haushalt einerseits sowie der potenziellen Störung der weiteren Entwicklung der Stadt durch Maßnahmenverzicht andererseits insgesamt oder im Einzelfall zu einem anderen Ergebnis gelangt. Der Nachweis wird hierbei mindestens über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung - bzw. soweit ein Haushalts sicherungskonzept aufgestellt worden ist, dessen Konsolidierungszeitraum über diesen hinausgeht - über diesen Zeitraum zu erbringen sein.

4. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Von dem in der Haushaltssatzung für das Jahr 2008 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6.675.700 € unterliegen 1.374.900 € der Genehmigungspflicht, weil in dieser Höhe Kreditaufnahmen im Jahre 2009 vorgesehen sind. Die Genehmigung nach § 84 Abs. 4 GO wird hiermit versagt.

Aufgrund der Nichtgenehmigung des Gesamtkreditbetrages für das Jahr 2009 steht es der Stadt frei, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen um den Betrag von 1.374.900 € in der Haushaltssatzung zu verringern (mit Beitrittsbeschluss) oder durch Zurückstellung anderer Investitionen von der vollen Summe der Verpflichtungsermächtigungen Gebrauch zu machen, ohne dass ein Kreditbedarf und höherer Fehlbedarf im Vermögenshaushalt entstehen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2009 unterliegt nicht der Genehmigungspflicht, weil in den Jahren zu deren Lasten sie veranschlagt sind, keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Begründung:

a) Genehmigung Haushaltssicherungskonzept für den Verwaltungshaushalt

Ausgehend von der Finanzplanung, die im Jahre 2007 vorgelegt wurde, ist eine Verbesserung der Haushaltssituation eingetreten, die aber im Wesentlichen durch Steuernachzahlung, also durch Mehreinnahmen entstanden ist. Betrachtet man dagegen die geplante Entwicklung der struk-

turellen Defizite in den Jahren 2010 bis 2012, die ein Ansteigen der strukturelle Defizite aufzeigt, wäre eine Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes grundsätzlich zu versagen. Obwohl Steuernachzahlungen, die gegenwärtige Haushaltssituation der Haushaltsjahre 2008 und 2009 deutlich verbessern, wird von einer Steigerung des strukturellen Defizits ab dem Jahre 2010 im Vergleich zum Jahresergebnis 2007 ausgegangen.

Jahresrechnung 2007 = 9.873.000 €

Finanzplanungsjahr 2010 = 11.700.000 €
 2011 = 12.400.000 €
 2012 = 13.200.000 €

Bei steigenden strukturellen Defiziten kann eine geordnete Haushaltswirtschaft nicht erreicht werden und die benötigten Kassenkredite würden bereits im Jahre 2012 die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes betragsmäßig übersteigen. Aufgrund der Entwicklung im Jahr 2007, und der Tatsache, dass im Jahre 2008 kein strukturelles Defizit entsteht, wird von einer Versagung der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes abgesehen. Dennoch wird die Auflage eine Nachtragssatzung für das Jahr 2009 zu erlassen notwendig, um die tatsächliche Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben mit den Planzahlen des Haushaltsplanes in Einklang zu bringen und die haushaltsrechtlichen Grundlagen für die Aufgabenerfüllung der Stadt zu sichern.

Auch auf eine Überarbeitung des Haushaltssicherungskonzeptes kann nicht verzichtet werden, da bereits jetzt von einzelnen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen abgewichen worden ist. Können unter Umständen einzelne Konsolidierungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden, so müssen aufgrund der Haushaltssituation neue Konsolidierungsmaßnahmen erschlossen und umgesetzt werden. Eine Genehmigung des mit der Nachtragssatzung vorzulegenden Haushaltssicherungskonzeptes kann nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn zumindest eine schrittweise Senkung des strukturellen Defizits im Haushaltssicherungszeitraum nachvollziehbar dargestellt wird. Das strukturelle Defizit der Jahre 2010 bis 2012 sollte mindestens deutlich unter dem des Jahresergebnisses 2007 liegen.

b) Genehmigung Haushaltssicherungskonzept für den Vermögenshaushalt

Das Haushaltssicherungskonzept für den Vermögenshaushalt wird genehmigt, weil nach den beschlossenen Haushaltssicherungsmaßnahmen der Ausgleich des Vermögenshaushaltes mit dem Jahre 2010 erreicht werden soll.

c) Kassenkredite

Die Genehmigung wird erteilt, um zu vermeiden, dass der Stadt wegen Liquiditätsschwierigkeiten zusätzliche Ausgaben entstehen, die zu einer weiteren Verschärfung der angespannten Haushaltssituation führen würde.

Da der Höchstbetrag der Kassenkredite bereits 2/3 der Einnahmen des Verwaltungshaushalts erreicht, muss die Stadt ihrer Liquiditätsplanung erhöhte Aufmerksamkeit zukommen lassen. Ausgaben dürfen erst dann geleistet werden, wenn die Zahlung aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Stadt hat dabei auf einen angemessenen Liquiditätsausgleich zwischen allen eigenen Aufgabenträgern zu achten. Mehreinnahmen sollen grundsätzlich zur Senkung des Fehlbetrages eingesetzt werden, um schnellstmöglich die Kassenkredite und die damit verbundenen Kassenkreditzinsen zu senken.

Für das Jahr 2009 ist im Rahmen einer Nachtragssatzung die Festsetzung der Höhe der Kassenkredite der veränderten Haushaltssituation anzupassen. Nach der gegenwärtigen Situation erhöhen sich die Kassenkreditzinsen für das Jahr 2008 bereits auf ca. 12 Mio. €. Nach der Jahresrechnung 2006 waren es noch 3,5 Mio. €. Die Stadt muss alle erdenklichen Möglichkeiten ausloten, um ihre Altfehlbeträge zu senken.

d) Versagung der Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite für das Jahr 2008 und 2009 muss versagt werden, weil eine geordnete Haushaltswirtschaft nach der vorgelegten Finanzplanung langfristig nicht erwartet werden kann. Es sei denn, es werden Investitionen finanziert, die nachhaltig und erheblich zur Konsolidierung des Haushaltes beitragen. Im Zuge der Erarbei-

tung eines Nachtragshaushaltes wird der Stadt die Möglichkeit gegeben, die objektive Notwendigkeit der Durchführung von Maßnahmen derart zu begründen, dass zukünftig auch Kreditgenehmigungen im Einzelfall möglich werden können.

e) Versagung des genehmigungspflichtigen Teils der Verpflichtungsermächtigungen

Die Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teils der Verpflichtungsermächtigungen muss gegenwärtig versagt werden, weil eine Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen einer vorgezogenen Kreditgenehmigung gleich käme (siehe auch Begründung zur Nichtgenehmigung der Kredite).

Allgemeine Hinweise

Für das Wiedererreichen der dauernden Leistungsfähigkeit muss die Stadt alle Anstrengungen unternehmen um einen schnellen Abbau der Altfehlbeträge zu erreichen. Mit der künftigen Umstellung auf die kommunale Doppik müssen zwar die aufgelaufenen kameralen Fehlbeträge nicht durch Überschüsse aus dem künftigen Ergebnishaushalt abgebaut werden, aber dennoch wird die Stadt insbesondere durch den Abbau der kurzfristigen Verbindlichkeiten, in denen sich in der doppelischen Bilanz die aufgelaufenen Fehlbeträge widerspiegeln werden und dem jährlichen Ausgleich des Ergebnishaushaltes – das Wiedererreichen der dauernden Leistungsfähigkeit nachweisen müssen. Somit ist es unumgänglich, den eingeschlagenen Konsolidierungskurs zu erweitern und konsequent durchzusetzen. Nach einem Artikel der Lausitzer Rundschau vom 11.05.2007 sollte bereits "im Jahre 2010 ein ausgeglichener Haushalt vorgelegt werden". Dieses Ziel spiegelt sich noch nicht im Haushaltssicherungskonzept wieder.

Eine vollständige - auch formale - Prüfung der Haushaltsunterlagen konnte nicht vorgenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus,

Seite 9

Ministerium des Innern

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Keseberg

